

Schiffen eingeschlagenen Richtung um das Kap der guten Hoffnung...

Der Vereinigten Staaten-Regierung nach Nevada abgeholt wurde, um eine Zählung der Indianer...

Verschiedenes.

In Wien eine alte Frau auf dem Markt nicht angebracht. Im Lager verlor sie dieselbe im Wirrhaus...

Die Volkszählung in Berlin hat zu mancherlei Zwischenfällen und Mißverständnissen, die oft der Komit nicht entbehrten, Veranlassung gegeben.

Ein ehrlicher Handwerker schrieb: „Darum kann ich mir nicht mehr erinnern“ und ein Weibbold sagte hinzu: „Jetzt merkwürdiger Weise mit 'ner Struppe.“

Auf die Frage „Mutterprobe“ lautete die Antwort: „Berlin'sch“, gelegentlich auch „Vogel'sch“, und blande verwechselten Mutterprobe mit Sprachkenntnis...

Die „Times“ melden aus Sanibar: W i m a n n geht sofort nach Lindt mit einer Expedition gegen den Hauptling N a d a n a b e.

Die „Times“ melden aus Sanibar: W i m a n n geht sofort nach Lindt mit einer Expedition gegen den Hauptling N a d a n a b e.

In Hinterindien ist wieder einmal ein Aufstand zu erwarten. In Pondon sind Nachrichten aus Nangon eingegangen...

Ein weiblicher Scheimpolizist. Original-Erzählung von Walter Luskow. (Fortsetzung.) XVII.

Am darauffolgenden Morgen meldete sich die Französin zur gewohnten Stunde bei ihrer Herrin.

„Ich verstehe Sie, daß Sie sich irren.“ „Und ich verstehe Sie, daß ich Ihnen nicht glaube.“

„Dann kann ich weiter nichts mehr sagen.“ „Auch nicht, wenn ich Ihnen das Dreifache von dem verspreche, was Ihnen Herr Robertson zahlt.“

„Ich werde nicht von Herrn Robertson bezahlt!“ Die Geduld der schönen Frau schien erschöpft.

„Gnädige Frau können sich auf mich verlassen.“ Julia schob die Kiesel der Thüren wieder zurück und wenige Augenblicke später trat Robertson in Julias Vorzimmer.

daß man außerhalb besser und billiger kauft, hat sich vielfach als irrig erwiesen, und schon mancher, der die Erfahrungen anderer in dieser Beziehung nicht zu Nutzen machte...

Fruchtweie Winenden den 4. Dezember 1890. höchst mittel. Reben — M. — Pf. — M. — Pf. — M. — Pf.

Mittelpreis pro Simer: Gerste 2 M. 35 Pf. Roggen 2 M. 60 Pf. Ackerbohnen 2 M. 60 Pf.

Evangelischer Gottesdienst in Badnang am Dienstag den 9. Dez., vormittags 10 Uhr.

Gestorben. Mayer, G. Chr., Steuer-Zuspector a. D., Stuttgart. Siger, Chr., Schullehrer's Wittin, Wisingen u. L. Mayer, J. A., Missionar, Stuttgart.

Das ist nicht n a h ! Ich kann bezeugen, daß sie die ganze Nacht zu Hause war!“ behauptete Julia in festem Tone.

Ein Blick der äußersten Verwunderung traf Julia aus den unsäßen Augen Robertsons.

„Wie kamst du auf den Mastenball?“ fragte sie. „Ich war, wie jetzt immer, Henry Wilbert heimlich gefolgt, um mich über sein Thun und Lassen zu orientieren.“

„Gnädige Frau können sich auf mich verlassen.“ Julia schob die Kiesel der Thüren wieder zurück und wenige Augenblicke später trat Robertson in Julias Vorzimmer.

„Ich habe dich immer vor dieser Person gewarnt,“ rief Robertson. „Sie war gestern die ganze Nacht fort, das weißt du wohl gar nicht!“

„Was soll es aber dann bedeuten, daß sie sich als Französin hier einschleift?“ Er sah sie mit einem eigentümlichen Blicke an.

„Solltest du das nicht ahnen?“ (Fortsetzung folgt.)

Gerberei-Verkauf. In der Zwangsversteigerungssache in das unbewegliche Vermögen der Gerberei Friedrich Heilanders Kinder wird gemäß Beschluß des Gemeinderats von heute die nachbeschriebene Liegenschaft am Montag den 12. Jan. 1891, vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathaus im zweiten und letzten Termin zur Versteigerung gebracht.

Privat Anzeigen. Bei gegenwärtiger Verbräuchtheit empfiehlt Ia. Springerlesmehl Ia. Kaiserwehl sowie alle andern Sorten Kunstwehl in nur guter abgelagerter Ware G. Künzer.

Carl Feucht empfiehlt in schöner Auswahl Hüllen Kinderhäubchen Kinderkleidchen & Mittel Mägen Stöße Schälchen Cachenez in Wolle u. Seide Plüschtragen Handschuhe Cravatten Kragen Taschentücher in weiß u. farbig zu billigen Preisen.

Der Württhal-Bote. Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Badnang.

Nr. 147 Donnerstag den 11. Dezember 1890. 59. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich mit „Unterhaltungsblatt“ in der Stadt Badnang 4 M. 20 Pf.

An die Ortsbehörden für die Arbeiter-Verficherung. Unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlass vom 6. d. Mts., betreffend die erstmalige Ausfertigung der Quittungslisten für die Invaliditäts- und Altersversicherung...

Andie Ortsvorsteher. Nach § 11 der für die Volkszählung am 1. Dezember 1890 erlassenen Verfügung der Ministerin des Innern und der Finanzen vom 26. August d. J. soll die der Gemeindebehörde bezw. der örtlichen Zählungskommission obliegende Prüfung der in den einzelnen Häusern ausgefüllten Zählformulare bis zum 20. Dezember benohtigt sein...

Geleise-Unterhaltung. Für das Jahr 1891 ist die Unterhaltung des Bahnoberbaus von Waiblingen bis Gessental im Wege der schriftlichen Submission zu vergeben und können die Bedingungen nebst Preisverzeichnis hier, sowie bei den Bahnmeistereien W i n n e n d e n und G a i l d o r f eingesehen werden.

Gerberei-Verkauf. In der Zwangsversteigerungssache in das unbewegliche Vermögen der Gerberei Friedrich Heilanders Kinder wird gemäß Beschluß des Gemeinderats von heute die nachbeschriebene Liegenschaft am Montag den 12. Jan. 1891, vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathaus im zweiten und letzten Termin zur Versteigerung gebracht.

Privat Anzeigen. Bei gegenwärtiger Verbräuchtheit empfiehlt Ia. Springerlesmehl Ia. Kaiserwehl sowie alle andern Sorten Kunstwehl in nur guter abgelagerter Ware G. Künzer.

Carl Feucht empfiehlt in schöner Auswahl Hüllen Kinderhäubchen Kinderkleidchen & Mittel Mägen Stöße Schälchen Cachenez in Wolle u. Seide Plüschtragen Handschuhe Cravatten Kragen Taschentücher in weiß u. farbig zu billigen Preisen.

Cheringe. eigenes Fabrikat, in verschiedenen Fassungen unter Garantie des Feinsgebals in großer Auswahl zu billigen Preisen.

Cheringe. eigenes Fabrikat, in verschiedenen Fassungen unter Garantie des Feinsgebals in großer Auswahl zu billigen Preisen.

Cheringe. eigenes Fabrikat, in verschiedenen Fassungen unter Garantie des Feinsgebals in großer Auswahl zu billigen Preisen.

Cheringe. eigenes Fabrikat, in verschiedenen Fassungen unter Garantie des Feinsgebals in großer Auswahl zu billigen Preisen.

Cheringe. eigenes Fabrikat, in verschiedenen Fassungen unter Garantie des Feinsgebals in großer Auswahl zu billigen Preisen.

Cheringe. eigenes Fabrikat, in verschiedenen Fassungen unter Garantie des Feinsgebals in großer Auswahl zu billigen Preisen.

Cheringe. eigenes Fabrikat, in verschiedenen Fassungen unter Garantie des Feinsgebals in großer Auswahl zu billigen Preisen.



Der Württhaler-Bote. Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Badnang.

Nr 148

Samstag den 13. Dezember 1890.

59. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich mit „Unterhaltungsblatt“ in der Stadt Badnang 1 M. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Badnang durch Postbezug 1 M. 45 Pf., außerhalb desselben 1 M. 65 Pf. — Die Circulationsgebühr beträgt die einpaltige Zeile oder deren Raum für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Badnang und im Zehntelometerverthe 7 Pf., für Anzeigen außerhalb des Bezirks und für Anzeigen 10 Pf.

Amtliche Bekanntmachungen. Bekanntmachung.

betreffend die Ausstellung von Wandergewerbebescheinigungen für das Jahr 1891.

Damit diejenigen Personen, welche für das Kalenderjahr 1891 Wandergewerbebescheinigungen zu erhalten wünschen, rechtzeitig in den Besitz dieser Scheine gelangen, erlassen die Ortsvorsteher den Antrag, die in ihren Gemeinden wohnenden oder regelmäßig sich aufhaltenden Hausierer zur baldigen Stellung ihrer Gesuche zu veranlassen und letztere dann dem Oberamt einzuliefern.

1) Bei denjenigen Personen, welche im Besitz eines gültigen Wandergewerbebescheinigungs für das Jahr 1890 sind und bei denen die in Art. 2 des § 64 der Vollz.-Verf. zur Gewerbeordnung vom 9. Nov. 1883 (Regbl. S. 234 ff.) erlangte Bescheinigung schon ausgestellt wurde, genügt die Beurkundung des Gemeinderats bezw. der Ortspolizeibehörde des Wohnorts bezw. Aufnahmestats, daß seit Ausstellung des früheren Zeugnisses keine Änderung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse bei dem Geschäfteller eingetreten ist; ist aber der Wohnort des letzteren nicht zugleich auch dessen Geburtsort, so ist daneben noch die Befähigung der das Strafregister des Geburtsorts führenden Behörde, daß der Geschäfteller in den vorangegangenen 3 Jahren eine Bestrafung nicht erlitten hat, beizubringen.

2) Für diejenigen Personen, welche für das Jahr 1890 keinen Wandergewerbebescheinigung hatten, hat das nach § 64 Abs. 2 der obengenannten Verordnung auszustellende gemeinderäthliche Zeugnis auch die Angabe des Staats, welchem der Nachsuchende angehört und des Gewerbszweigs der Staatsangehörigkeit (Abstammung, Legitimation, Vereinerlichung, Aufnahme oder Naturalisation) oder der Herkunft, aus welcher die Angabe über die Staatsangehörigkeit entnommen wird, zu enthalten.

Besuchen über die Staatsangehörigkeit irgend welche Zweifel, so ist dies in dem gemeinderäthlichen Zeugnis zu bemerken. Soll für ein Geschäftler ein gemeinsamer Wandergewerbebescheinigung ausgestellt werden, oder soll in dem Wandergewerbebescheinigung eine Person, welche nicht familienangehörige des Inhabers des Wandergewerbebescheinigungs ist, als Begleiter eingetragen werden, so hat das diesbezügliche gemeinderäthliche Zeugnis über alle diese Personen Angabe über deren Staatsangehörigkeit zu enthalten.

Im übrigen wird auf die Vorschriften in § 64 bis § 67 der Vollz.-Verf. vom 9. Nov. 1883, der Minist.-Verf. betr. die Wandergewerbebescheinigung vom 13. Nov. 1889 (Minist.-Verf. S. 260 ff.) auf das Gesetz, betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbes vom 23. Mai 1890 (Regbl. S. 100), dessen Art. 2 und 4 Abs. 1 und 2 lauten:

Art. 2. Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4—7 des Ges. vom 28. April 1873 der Wandergewerbebescheinigung unterliegenden Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hierfür zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 M. und mehr eingeklagt sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnort bzw. an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtspolizeibehörde (Ausdehnungsabgabe) zu entrichten, welche den fünften Teil der ihnen angelegten Staatssteuer, wenigstens aber 40 Pf. beträgt. Bruchtheile von Pfennigen bleiben außer Ansatz.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbetreibende während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzulegen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Gefährdung der Bescheinigung einzustellen.

Art. 4 Abs. 1 und 2. Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 zuwider das Hausiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorschriftswidrige Gewerbebetrieb stattgefunden hat, neben Nachholung dieser Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 M. bestraft.

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 oder den zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Kontrollvorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, mit einer Ordnungsbüße bis zu 10 M. bestraft, sowie auf die Minist.-Verf., betr. die Vollziehung des genannten Gesetzes vom 28. Oktbr. 1890 (Regbl. S. 280) deren §§ 8—12 lauten:

§ 8. Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbesteuer anzusetzen. Zur Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbebescheinigung, oder einen Gewerbebescheinigung, oder ein Steuerzeugnis der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Vom 1. Januar 1891 an ist in die Wandergewerbebescheinigung das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der Staatsgewerbesteuer einzutragen. Zu diesem Zweck ist künftig in den für die Erlangung eines Wandergewerbebescheinigungs — nach § 67 Abs. 1 und 3 der zur Reichsgewerbeordnung ergangenen Vollziehungsverfügung vom 9. November 1883 (Regbl. S. 262) — erforderlichen Ausweisen der Betrag des Steuerkapitals und der Staatsgewerbesteuer anzugeben.

2) In den Gewerbebescheinigungen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortssteueramt einzuschätzenden Hausiergewerbebetriebe ausgestellt werden, ist fortan auch der Betrag des Steuerkapitals anzuführen.

Der Einschätzung durch das Bezirks- oder Ortssteueramt haben sich insbesondere auch diejenigen inländischen Hausiergewerbebetriebe zu unterwerfen, welche zu Anfang oder im Laufe des Steuerjahres mit ihrem Gewerbebetrieb beginnen wollen, bevor für denselben die Festsetzung des Steuerkapitals durch die Bezirksausdehnungskommission erfolgt ist (vergl. § 5 der angef. Verfügung der K. Katasterkommission vom 30. Juni 1877).

3) Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbesteuer, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten Verfügung mit dem Beginn des Steuerjahres in das Gewerbeverzeichnis und Ortsgewerbekataster aufgenommenen Hausiergewerbebetriebe von der Bezirksausdehnungskommission festgesetzt werden, sind von dem Vorstand der letzteren (Kameralverwalter, Steuerkommissar) künftig dem Oberamt zur Vornehmung in den zur Ausstellung kommenden Wandergewerbebescheinigungen mitzutheilen.

4) Vom 1. Januar 1891 an haben die steuerpflichtigen, in das Ortsgewerbekataster aufgenommenen inländischen Hausiergewerbebetriebe, welche eines Wandergewerbebescheinigungs nicht bedürfen, während der Ausübung des Gewerbebetriebs ein von dem Ortsvorsteher anzuführendes Zeugnis mit sich zu führen, in welchem ihre Veranlagung zur Staats-, Amtspolizeibezirks- und Gemeindesteuer unter Angabe des Steuerkapitals und der auf dasselbe entfallenden Staatsgewerbesteuer beurkundet ist (Steuerzeugnis).

5) In den Fällen, in welchem im Laufe des Steuerjahres die Staatssteuer wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen (siehe § 3) erhöht wird, ist von dem Bezirks- oder Ortssteuerbeamten in dem Wandergewerbebescheinigung, oder Gewerbebescheinigung, oder Steuerzeugnis (Ziff. 4) das neue Steuerkapital und die neue Staatssteuer in nachfolgender Form zu beurkunden:

„Wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen ist mit Wirkung vom . . . an das Steuerkapital auf . . . M. und die Staatssteuer auf . . . M. Pf. festgesetzt worden.“

Bei der wiederholten Einschätzung solcher nicht in Württemberg wohnenden Hausiergewerbebetriebe, welche ihren Gewerbebetrieb über die Zeit der vorhergegangenen Einschätzung ausdehnen, sind von dem Bezirks- oder Ortssteueramt die abgelaufenen Gewerbebescheinigungen vor Ausbändigung der neuen den Inhabern abzunehmen und zurückzubehalten.

§ 9. Die mit einem Steuerkapital von einhundert und mehr Mark in einem Oberamtsbezirk eingeschätzten Hausiergewerbebetriebe sind verpflichtet, in jedem an dem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb auszudehnen beabsichtigen, vor dem Beginn des Betriebes von diesem Vorhaben und zwar, wenn der Betrieb in der Oberamtsstadt fortgesetzt werden soll, bei der Amtspolizei, andernfalls bei der Gemeindepolizei derjenigen Gemeinde, in welcher der Betrieb in dem Ausdehnungsbezirk beginnen soll, mündlich oder schriftlich Anzeige zu erlassen und sich hierbei über die Berechtigung zur Ausübung ihres Betriebes und über die erfolgte Bezeichnung zur Staatsgewerbesteuer durch den Wandergewerbebescheinigung, Gewerbebescheinigung oder das Steuerzeugnis der Ortsbehörde (§ 8 Ziffer 4) auszuweisen.

Von dem Amtspolizeier oder Gemeindepfleger (im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart von dem städtischen Steuerbeamten) ist die Prüfung dieser Anzeigen vorzunehmen und — falls sich hierbei kein Anstand ergibt — für die Amtspolizeibehörde die unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften anzuführende Ausdehnungsabgabe zu erheben:

a) Die Ausdehnungsabgabe ist auf den fünften Teil des in den Urkunden über die Bezeichnung zur Staatsgewerbesteuer eingetragenen Staatssteuerbetrags — wobei Bruchtheile von Pfennigen außer Ansatz bleiben —, mindestens aber auf 40 Pfennig festzusetzen.

b) Bei denjenigen Hausiergewerbebetriebe, welche beim Beginn des Steuerjahres von der Bezirksausdehnungskommission zur Staatssteuer eingeschätzt sind, ist insoweit, als diese Einschätzung noch nicht vollzogen ist, für die Auflegung der Ausdehnungsabgabe der Jahresbetrag der Staatsgewerbesteuer aus dem zu legt festgesetzten Steuerkapital oder, wenn der Betrieb auf einen Zeitraum von nicht mehr als 14 oder 30 Tagen erstreckt werden will, gemäß Art. 90 Ziff. 5 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 28. April 1873 der vierte Teil oder die Hälfte dieses Jahresbetrags zu legen.

Werden die bisherigen Steuerkapitale von der Bezirksausdehnungskommission abgeändert, so hat in den Fällen, in welchen sie erhöht werden, die nachträgliche Ansetzung des entsprechenden Zuschlags zu der Ausdehnungsabgabe gleichwohl zu unterbleiben.

\*) Anmerkung. Nach § 59 der Reichsgewerbeordnung und § 62 Abs. 2 der angeführten Vollziehungsverfügung bedarf von den inländischen Hausiergewerbebetriebe eines Wandergewerbebescheinigungs nicht:

- a) wer selbstgewonnen oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Wienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei selbstbetreibt; b) wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkterverkehrs gehören, selbstbetreibt oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgesetz Anwendung findet, anbietet; c) wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgesetz Anwendung findet, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus selbstbetreibt; d) wer bei öffentlichen Feiern, Truppenzusammensetzungen oder anderen ansehnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von denselben zu bestimmenden Waren selbstbetreibt; e) wer Butter, Schmalz, Brod und Fleisch, letzteres jedoch mit Ausnahme von Wildpret und Fischen in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstbetreibt.

der Landwehr zu 10 tägiger Übung bezuß Ausbildung mit dem neuen Gewehr einkerufen werden.

Dehringen, 8. Dezember. Im Saal des Wirtstentens Hofes hier hielt gestern nachmittag unser Reichs- und Landtagsabgeordneter Herrmann einen Vortrag über die Verwaltungsreform. Herrmann besprach den Gesetzesentwurf und dessen Beurteilung durch die ständische Kommission, widerlegte die Anschuldigungen von demokratischer Seite und bestrich die Vorzüge der Verfassung in fast zweistündiger Rede in höchstem Grade. Sodann fertigte er die Vorlesung ein. demokratischen Sprechers gebührend ab. Hierauf traten noch zwei Redner auf: Herrmann und Herrmann, welcher die Stellung der nationalen Partei von Dehringen zu dem Entwurf darlegte, und Diakonies Kolke. Die Versammlung verlief in durchaus ruhiger und würdiger Weise und es ließ sich erkennen, daß der Vortragende auch solche zu überzeugen wußte, welche bis jetzt die Lebensfähigkeit der Ortsvorsteher abgelehrt wissen wollten.

Manubrona. (Landtagswahl.) Dem nat. Kandidaten Schultzeiß Kläber wurde nachträglich in der Person des Chem. R. W. Flag ein demokr. Gegenkandidat gegenübergestellt.

Ulm, 7. Dez. Die auf heute nachmittag 4 Uhr in der Tuchhalle einberufene öffentliche Versammlung in Sachen der Jesuitenfrage war von etwa 1400 Personen besetzt. Vorkandidatpräsident A. D. v. Schod eröffnete die Versammlung und betonte, daß, nachdem eine der beim Katholikentag gefassten und angenommenen Resolutionen auf Zurückberufung des Jesuitenordens nach Deutschland lautete, es Sache der protestantischen Bevölkerung sei, gegen diese Zurückberufung zu protestieren. Als weitere Redner traten auf Herr v. Schod, Herr v. Schod, Herr v. Schod und Herr v. Schod, welche die Geschichte und die Grundzüge des Jesuitenordens nach verschiedenen Richtungen beleuchteten. Schließlich forderte Herr v. Schod noch die Anwesenden auf, die aufgetragene Antijesuitentexten zu unterzeichnen, was zahlreich geschah.

In Kottingen stahl ein Fabrikarbeiter von 18 Jahren seiner verarmten Mutter aus einem Kasten 700 M. Papiergeld und machte sich mit einem gleichaltrigen Kameraden sofort aus dem Stabe. Von den Flüchtlingen ist keine Spur zu finden.

In Bömmingheim sprach am Montagabend in einem Wohnhaus Feuer aus, ging von diesem auf die Scheuer des Besitzers über und verbreitete sich ebenso rasch auf ein weiteres Wohnhaus und eine Scheuer. Sämtliche 4 Gebäude wurden eingeschlagen. Der Schaden, auch an Mobilien ist groß. Entschuldigungsursache nicht ermittelt.

Am 8. d. M. ist Bahnwärter Seythor auf Posten Nr. 18 der Abteilung Wäßlingen von dem Güterzug Nr. 623 überfahren und getödtet worden.

Einzelergebnisse der württ. Volkszählung. Ulm (einschließlich 6197 Militärpersonen) 36 210 (33 610); Reutlingen 18 499 (17 319); Tübingen 13 235 (12 551); Ludwigsburg 17 429; (16 201); Tübingen 10 094 (8 659) Württemberg Stadtgemeinde 2463, Gesamtzahl 4201 (— 153).

Berlin, 9. Dez. Die von einer Anzahl sozialdemokratischer freier Hilfskassen einberufene Kommission hat sich an den Reichstagskanzler mit dem Ersuchen gewendet, er möge Vertreter zu den Beratungen entsenden. Dieses Gesuch ist erfüllt worden.

Ein weiblicher Geheimpolizist. Original-Erzählung von Walter Enslow. (Fortsetzung.) „Großer Gott! Wegen der Wertpapiere — in welchen Auftrag —?“

„Wellecht in Wilberts.“

„Woher sollte er etwas über die Sache wissen?“ rief Julia zweifelnd aus.

„Ich weiß es nicht, weiß jetzt nur bestimmt, daß wir in dem Mädchen unsere größte Feindin zu fürchten haben; daß, wenn sie siegt, wir zu Grunde gerichtet sind. Wo kann die Lösung sein — sie oder wir? Schade, daß sie jetzt doppelt vorzüglich sein wird.“

„Sie muß natürlich sofort entlassen werden,“ entschied Julia.

„Das heiße uns preisgeben.“

„Sollen wir sie vielleicht hier behalten, um uns ganz auszuweichen zu lassen,“ meinte Julia spöttisch.

„Sie weiß schon mehr als zuviel!“

„Also was thun?“

„Sie muß unschädlich gemacht werden!“ Ein teuflisches Lächeln entstellte die glatten Züge des Mannes.

„Er war hart bedrängt. Entdeckung drohte — ein Verbrechen zog logisch das Andere nach sich.“

„Zurück dafür, daß sie ihr Zimmer nicht verläßt,“ sagte Robertson zu seiner Geliebten.

„Diese entsetzte sich, lehnte aber schon nach wenigen Minuten zurück.“

„Ich fand das Mädchen in ihrer Manfarge. Sie wollte, denn, sagte sie, bei einer Herrschaft, die sie verdächtige, könne sie nicht bleiben.“

„Ich erwiderte nichts, aber als ich das Zimmer verlassen hatte, schloß ich leise von außen zu; sie ist gefangen und kann ohne unser Wissen das Haus nicht verlassen.“

„Ich komme in einer Stunde wieder. Mein Begleiter vom Geschäft konnte auffallen. Bis dahin werde ich wachen, was zu thun ist.“ Und in dumpfes Brüten versunken, verließ Robertson die Wohnung seiner Geliebten.

„Kaum mochte seit seinem Weggang eine Viertelstunde verlossen sein, als Charles Harrington zu Julia kam. Letztere unterrichtete ihn sofort von dem Vorgefallenen.

„Charles starrte sie mit vor Schreck und Verwunderung weit aufgerissenen Augen an.

„Dem Wiener Tagblatt meldet man aus Berlin, in der am Donnerstag erscheinenden Medizin. Wochenschrift werde Dr. Koch seine Entdeckung einer Dymphie gegen Diphtheritis veröffentlicht.“

Deutscher Reichstag, 9. Dezember. Helgolandsvorlage, 3. Lesung. Staatssekretär von Völkicher vertheidigt den formellen Vorgang bei der Vorlage. Die Helgoländer könnten bis 1892 erklären, ob sie für England optiren wollen, würden somit zu nichts gezwungen. Bisher habe noch Niemand für England optirt. Das Gesetz wird sodann mit allen Stimmen gegen die Sozialdemokraten einstimmig angenommen. Hierauf 1. Lesung des Etats.

Hamburg, 6. Dez. Der Dampfer Sansibar der Rhederei D'Zwald u. Comp., nicht morgen nach Ostafrika in See. An Bord befindet sich nach dem B. L. 12 Kruppische Kanonen für Major v. Wischnann, zwei Kabotener Kanonen und eine Suite, welche Kaiser Wilhelm dem Sultan von Sansibar schenkt; ferner drei kupferne Kessel für die projektilirte Verbräuererei der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, sowie 80 Zentner Mais und eine Anzahl Brauer.

Das vom Kaiser durch den Ankauf einer Besitzung in Lothringen gegebene Beispiel findet erfreulicherweise Nachahmung. Norddein-s hat wieder ein französischer Rentier das Schloßgut von Antilly (216 Hektar groß) angekauft. Diese Besitzveränderung in Lothringen ist deshalb mit ganz besonderer Genehmigung zu begrüßen, als auch in diesem Fall der bisherige Besitzer ein Franzose war und seinen Wohnort in Frankreich hatte.

Luxemburg, 8. Dez. Der Großherzog und die Großherzogin haben heute mit dem Erbprinzen unter entzückender Begrüßung der Bevölkerung ihren Einzug gehalten. Die Großherzogin ankerte, sie hätte nie einer ähnlichen Ovation beizuwohnt; dem Kammerpräsidenten antwortete der Großherzog: „Ich bringe Ihnen heute mein teuerstes Gut: Frau und Kind. Fortan gehörte ich zu Ihnen, wie Sie zu mir.“

Oesterreich-Ungarn. Wien, 9. Dez. Der Bergarbeitertag beschloß eine Resolution: Allgemeines Wahlrecht, Reform des Heimatsgesetzes, einheitliche Organisation aller Bergarbeiter Oesterreichs, Festsetzung der Gefängnisstrafen der Unterschmer und Beamte, welche die Arbeiter an Ausübung ihrer Rechte verhindern, achtstündige Schicht, Verbot der Akkordarbeit, Abschaffung der Werksbesorger, Verwaltung der Bundesländer durch den Staat.

Reft, 9. Dez. Der Parteitag der ungarischen Sozialdemokraten war von 87 hauptstädtischen und 34 Provinzialdelegierten besetzt. Bebel und Liebknecht, die eingeladen waren, entschuldigten sich brieflich. Die beschlossenen Resolutionen verlangen die Einrichtung von Arbeiterämtern, Abschaffung der Nachtarbeit, Einführung des achtstündigen Arbeitstages und des allgemeinen Wahlrechts u. i. w. — Graf Ferdinand Richy befaßl seinen Güterdirektoren, auf seinen Gütern keine Protestanten mehr anzustellen.

Frankfurter Goldkurs vom 9. Dez. Markt Pf. 20 Frankenstücke . . . . . 16 — 12 Dollars in Gold . . . . . 4 16—19 Engl. Sovereigns . . . . . 20 27—31

Gestorben. Gärtner, Luise, Tübingen. Boreiß, M., Mülhebeck. Kleingütersheim. Haber, C., Kunsthändler, Stuttgart.

Frankfurter Goldkurs vom 9. Dez. Markt Pf. 20 Frankenstücke . . . . . 16 — 12 Dollars in Gold . . . . . 4 16—19 Engl. Sovereigns . . . . . 20 27—31

Gestorben. Gärtner, Luise, Tübingen. Boreiß, M., Mülhebeck. Kleingütersheim. Haber, C., Kunsthändler, Stuttgart.

Unter dem Protektorate des Papstes wird in

Frankreich.

Unter dem Protektorate des Papstes wird in

Frankreich.

Unter dem Protektorate des Papstes wird in

Frankreich.

Unter dem Protektorate des Papstes wird in

Frankreich.

Unter dem Protektorate des Papstes wird in

Frankreich.

Unter dem Protektorate des Papstes wird in

Frankreich.

Unter dem Protektorate des Papstes wird in

Frankreich.

Unter dem Protektorate des Papstes wird in

Frankreich.

Unter dem Protektorate des Papstes wird in

Frankreich.

Unter dem Protektorate des Papstes wird in

Frankreich.

Unter dem Protektorate des Papstes wird in

Frankreich.

Unter dem Protektorate des Papstes wird in

Frankreich.